

| | | |
|----------------------------------|--|-------------------|
| Drs. Nr.: VT 77/24 | Beratungsfolge | Vorlage zu |
| Regionalvorstand | Vorberatung - nicht öffentlich - | TOP 6 |
| Regionalvertretung | Entscheidung - öffentlich - | TOP 6 |
| am 27. Februar 2024 in Ingelheim | Bearbeiter: Geschäftsstelle Datum: 08.02.2024 | |

Beratung und Beschlussfassung zur Offenlage der vierten Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans Rheinhessen-Nahe für das Sachgebiet Energieversorgung (Windenergie) - Beschlussfassung

Beschlussfassung:

Die Regionalvertretung nimmt die Ausführungen der Vorsitzenden und der Geschäftsstelle zur Kenntnis und beschließt die Offenlage der vierten Teilfortschreibung für das oben genannte Sachgebiet.

Die Regionalvertretung ermächtigt die Geschäftsstelle nach der Beschlussfassung noch redaktionelle Änderungen an Karte und Text des ROP vorzunehmen sowie die strategische Umweltprüfung zu ergänzen.

Sachverhalt:

Dem Ausbau der erneuerbaren Energien wird sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene aktuell eine sehr hohe Bedeutung eingeräumt. Die Regionalplanung spielt dabei eine große Rolle hinsichtlich der Flächensicherung und des Erreichens der formulierten Klimaschutzziele. Mit dem sogenannten Wind-an-Land-Gesetz hat der Bundestag verbindliche Flächenziele vorgegeben, demnach müssen bis zum 31.12.2032 2,2 % der Landesfläche von Rheinland-Pfalz für Windenergie planungsrechtlich gesichert sein. Die Landesregierung hat sich das Ziel gesetzt, dies bereits 2030 zu erreichen.

Im Rahmen der vierten Teilfortschreibung gilt es sicherzustellen, dass die vorgegebenen Flächenbeitragswerte für 2027 und 2030 durch neue oder vergrößerte Vorranggebiete Windenergienutzung erreicht werden.

Grundlage für die Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung ist die erarbeitete Potenzialstudie. Zunächst waren 53 Flächen als Vorranggebiete Windenergienutzung empfohlen worden. Im Rahmen des Scopingtermins am 23.05.2023 sowie der anschließenden Unterrichtung vom 25.07.-22.09.2023 sind zahlreichen Eingaben, insbesondere von Gemeinden und Fachbehörden, eingegangen. Daraufhin wurde die Flächenkulisse angepasst. Einige Potenzialflächen sind entfallen oder wurden verkleinert (u.a. wegen Hochspannungsleitungen, Erdbe-

benmessstationen, Flugplatzrunden oder Außenbereichsnutzungen). Zudem wurden die Abstände der Vorranggebiete Windenergie zu landwirtschaftlichen Gehöften im Außenbereich von 300 auf 400 m erweitert, da Gesamtanlagenhöhen von weniger als 200 m kaum noch erreicht werden und die Vorranggebiete im Abstandsbereich zwischen 300 und 400 m in den meisten Fällen nicht nutzbar wären.

Des Weiteren wurden Flächen aus rechtswirksamen und planreifen Flächennutzungsplänen übernommen, sofern sie nicht im Widerspruch zum Kriterienkatalog der Planungsgemeinschaft standen. Denn nur durch die Übernahme dieser Flächen in den regionalen Raumordnungsplan ist eine Anrechnung auf die gesetzlich vorgegebenen Flächenbeitragswerte möglich.

Zum Zeitpunkt der Unterrichtung lagen noch keine verlässlichen Daten zum Artenschutz vor. Inzwischen wurde der Fachbeitrag Artenschutz für die Planung von Windenergiegebieten in Rheinland-Pfalz vorgelegt. Hierin werden die Flächen definiert, die aus Sicht des Artenschutzes nicht für die Windenergie zur Verfügung stehen. Diese Ausschlussflächen wurden mit der Gebietskulisse aus der Potenzialstudie Windenergie überlagert. Dies hat dazu geführt, dass einige Flächen, die in der Potenzialstudie als geeignet galten, herausgenommen bzw. angepasst werden mussten.

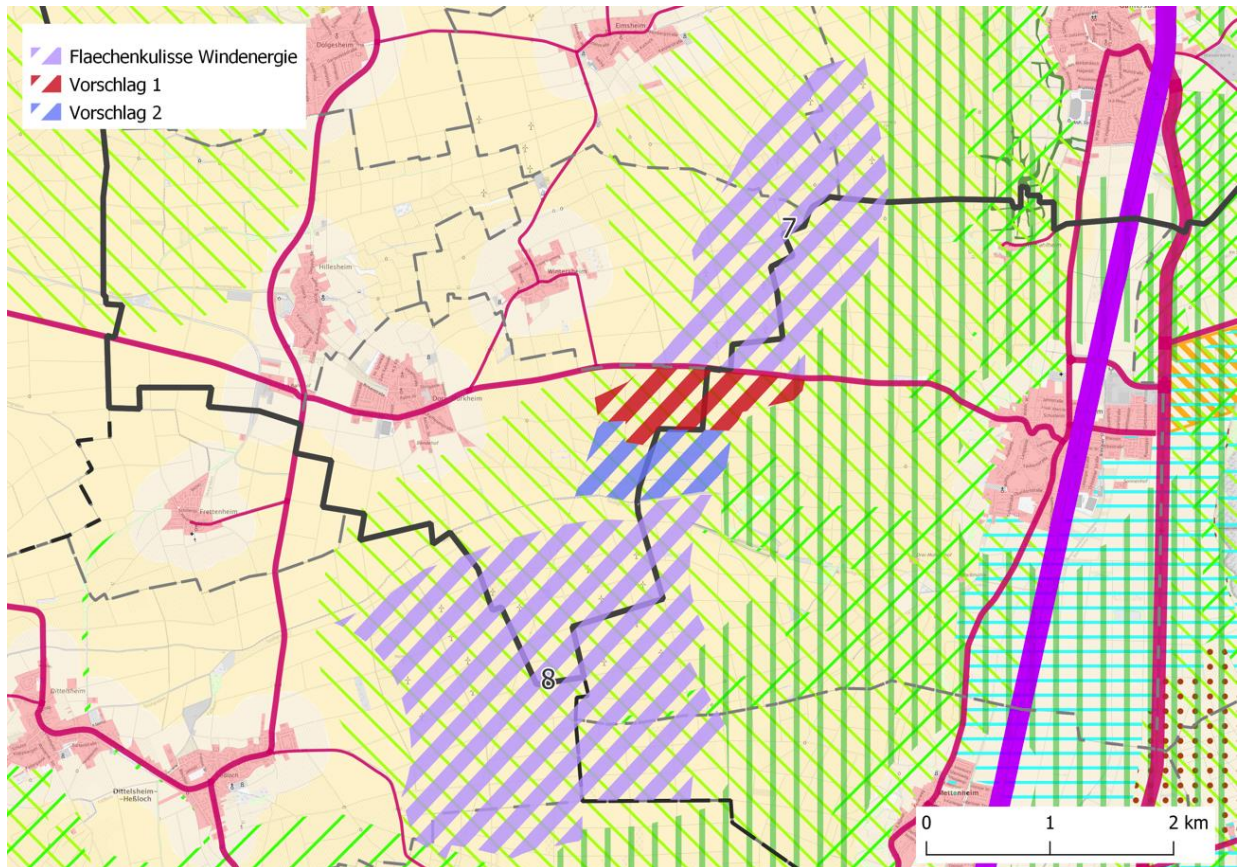
Nunmehr werden 51 Flächen als Vorranggebiete Windenergienutzung empfohlen, darunter zahlreiche Bestandsflächen. In der Summe belaufen sich die Flächen auf einen Anteil von 3,3% der Regionsfläche. Die Stadt Worms, die durch zwei überlappende Regionalpläne überplant wird, bleibt bei dieser Berechnung unberücksichtigt, da Worms nach dem derzeitigen Entwurf des Landeswindenergiegebietegesetzes (LWindGG) bei der Nachbarregion des Verbandes Rhein-Neckar zur Anrechnung kommt. In Worms sind Vorranggebiete im Umfang von 244 ha (mehrheitlich Bestandsflächen) geplant.

Einige Ziele wurden in vollem Wortlaut aus dem LEP IV nur nachrichtlich übernommen. Diese Ziele wurden mit einem klein gestellten N gekennzeichnet (ZN). Ihre Übernahme in den ROP dient vor allem der Klarstellung und umfassenden Information, sie gelten jedoch unabhängig davon bereits seit Inkrafttreten der letzten Fortschreibungen des LEP.

In der **Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Klimaschutz** am 07.02.2024 haben sich die Mitglieder mehrheitlich dafür ausgesprochen, das geplante **Vorranggebiet Windenergienutzung Nr. 7 nach Süden zu vergrößern** (siehe Abb. unten).

Die Geschäftsstelle hat die Fläche 7 im Süden nur bis zur Landesstraße in den Planentwurf übernommen (hellviolette Fläche). Hiermit soll ein Abstand von 1 km zur Fläche 8 eingehalten werden. Der Ausschuss hat sich jedoch dafür ausgesprochen die Flächen 7 und 8 miteinander zu verbinden, in der Folge würde ein Vorranggebiet von über 1.000 ha entstehen. Denn in der Gemarkung Dorn-Dürkheim (westlicher Teil der roten Fläche) sind bereits Anträge für Windenergieanlagen gestellt. Die rote Fläche ist zudem vollständig in den beiden seit kurzem rechtswirksamen Flächennutzungsplänen der Verbandsgemeinden Eich und Rhein-Selz enthalten. Eine Windenergienutzung wird somit aller Voraussicht nach auch ohne Übernahme in den ROP stattfinden, eine Anrechnung auf den Flächenbeitrag ist ohne Übernahme jedoch nicht möglich. **Die Geschäftsstelle empfiehlt zumindest die dunkelviolette Fläche** (südlich der roten Fläche) **freizuhalten**. Damit würde wenigstens ein 500 m breiter Korridor freigehalten. Diese Fläche ist zwar im östlichen Teil der VG Eich bereits im Flächennutzungsplan enthalten, im Bereich der VG Rhein-Selz ist die Fläche aber weder Ausschlussgebiet noch Konzentrationszone. Eine alleinige Übernahme des Eicher Teils lässt sich regionalplanerisch nicht begründen.

Eine Übernahme des Vorschlags würde **folgende Ergänzung der Beschlussfassung** nach sich ziehen. **„Die Abgrenzung der Fläche 7 ist entsprechend Vorschlag 1/Vorschlag 2 vorzunehmen. Textteil, Karte, Potenzialstudie und strategische Umweltprüfung sind entsprechend anzupassen.“**



Anlagen:

Anlage 2: ROP 2014 - 4. Teilfortschreibung – Textteil

Anlage 3: ROP 2014 - 4. Teilfortschreibung – Gesamtkarte

Anlage 4: Übersichtskarte aller Vorranggebiete Windenergienutzung in Überlagerung mit dem Artenschutz

Anlage 5: Übersicht der Änderungen der Vorranggebiete Windenergienutzung gegenüber der Unterrichtung

Anlage 6: Potenzialstudie Windenergie (wird nachversendet)

Anlage 7: Karte Flächenkulisse Potenzialstudie Windenergie

Anlage 8: Strategische Umweltprüfung zu Windenergie (wird nachversendet)